

Protokoll

Über die öffentliche Sitzung des Landtages vom 14. November 1933
Nachmittags 2 Uhr.

Anwesend sämtliche Abgeordnete mit Ausnahme des wegen Krankheit
verhinderten Abgeordneten Ludw. Ospelt, Vaduz.

Regierungsvertreter : Reg. Chef. Dr. Hoop

Schriftführer Gassner

Traktandum:

1. Pensionsgesuch Rosa Meier, Vaduz.

Präsident: Ich begrüße die Herren zur öffentlichen Sitzung.
und gehen zur Tagesordnung über.

Polizei Meier bezog eine Pension nach üblicher Bemessung von
Frs. 1480. Nach den üblichen Ansätzen würde Wtw. Meier ein Drit-
tel dieses Betrages weiterhin zustehen. Dieselbe ersucht nun
gestützt auf ihre Mittellosigkeit um eine erhöhte Zulage von
Frs. 70 monatlich. Die Finanzkommission beantragt ihnen, in Er-
mangelung einer gesetzlichen Grundlage und wegen der zu gewärtig-
enden Konsequenzen, Abweisung des Ersuchens und Ausrichtung
des Pensionsgehaltes nach den bisherigen Ansätzen.

Dieser Antrag der F.K. wird vom Landtage einstimmig
angenommen.

2. Gegenseitigkeit in der Arbeitslosenunterstützung Liech- tenstein - Schweiz.

Präsident: Dieser Punkt war schon früher einmal Gegenstand
einer Beratung im Landtage. Man hat seither mit der Schweiz verhan-
delt. Es besteht aber noch eine grundsätzliche Differenz. Schwei-
zerischerseits wird das System der Versicherung, während liech-
tensteinerseits das System der Unterstützung vorgeschlagen
wird. Dieser Weg wurde vom Landtag seinerseits vorbezeichnet
und es hat sich nunmehr derselbe wieder mit dieser Stellung-
nahme der Schweiz zu befassen.

Reg. Chef: Ich habe nicht mehr viel beizufügen. Es handelt sich
nunmehr darum, ob die Vorschläge der Schweiz akzeptiert werden
und mit den schweizerischerseits gemachten Ergänzungen einver-
standen erklären. Wenn wir dieses Abkommen mit der Schweiz ab.

schliessen, so werden die in der Schweiz niedergelassenen Liechtensteiner in den Genuss der Arbeitslosenversicherung gelangen. Wir unsererseits würden natürlich auch die Verpflichtung der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit übernehmen, gegenüber den hier wohnhaften Schweizer Bürgern. Während 90 Tagen müsste ihnen ~~MMM~~ unabhängig davon, ob der Arbeitslose sich in bedrängter Lage befindet, eine Unterstützung gegeben werden, sofern wir ihnen nicht eine angemessene Arbeit zuhalten können. Das geht natürlich weit über das hinaus, was wir den liecht. Arbeitslosen bieten können. Die praktische Auswirkung würde eher zu Gunsten Liechtenstein sprechen.

Präsident: Selbstverständlich sind die Konsequenzen nicht darin zu fürchten, dass Liechtenstein den kürzeren ziehen würde sondern vielmehr, dass der liecht. Arbeitslose mit dem gleichen Anspruch kommen würde, wie ihn der Schweizer geniesst. Dies vermag aber das Land in seiner heutigen finanziellen Lage nicht zu tragen. Es würde sicher zu Unstimmigkeiten führen.

Der Landtag beschliesst sodann, den erstmals gefassten Beschluss aufrecht zuerhalten, nämlich, dass Liechtenstein beim System der Unterstützung bleibe und dass auf dieser Grundlage nochmals mit den Schweizer Behörden verhandelt werde. Die Schweiz hingegen möchte die dort niedergelassenen Liechtensteiner in die Arbeitslosenversicherung einbeziehen.

3. Abänderung der Vormundschaftsvorschriften.

Reg. Chef: Es handelt sich hier lediglich um eine Mitteilung auf Grund einer seinerseits vom Abg. Vogt gemachten Anregung, es sollten die Vormundschaftsvorschriften dahin abgeändert werden, dass ein Verschwender oder dergl. leichter unter Vormundschaft gesetzt werden könne, als bisher. Wir haben das Landgericht zu einer Aeusserung eingeladen. Dasselbe findet es nicht für notwendig, da nach § 15 des Schlusstitels zum P.G.R. jede mündige Person unter Vormundschaft gehöre, die durch Verschwendung, Trunksucht, gewohnheitsmässigen Missbrauch von Nervengiften, lasterhaften Lebenswandel oder durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung sich oder

ihre Familie der Gefahr eines Notstandes oder der Verarmung aussetzt. Wenn eine Bevormundung nicht zustandekommt, liegt das nicht in den gesetzlichen Bestimmungen, sondern grösstenteils könne sich die Familie oder die Gemeinde, welche beide allein befugt sind, die Kuratel zu beantragen, nicht entschliessen, Antrag auf Bevormundung zu stellen. Damit dürfte der Abg. sich zu Frieden geben.

Vogt: Ich möchte aber eine straffere Handhabung des § 15 des Schlusstitels zum PGR anregen. Wenn diese Bestimmungen straffer durchgeführt werden, wird es auch genügen.

4. Wahl des Sparkasseverwaltungsrates.

Präsident: Im Juni d. J. ist die gesetzmässige Frist abgelaufen. 1 Ersatzmitglied ist durch Tod abgegangen. Der Verwaltungsrat möchte die Wahl nicht hinausgeschoben haben. Die Sache ist in der Konferenz vorbesprochen worden und wir schreiten zur Wahl. Ich möchte der Einfachheit halber empfehlen, zuerst die 5 ordentlichen Mitglieder und in der 2. Wahl die 2 Ersatzmitglieder zu wählen.

Dr. Beck: Ich glaube, dass es in einem Wahlgesetz gemacht werden könnte.

Präsident: Ich sehe eine Beeinträchtigung der Wahlen und ich möchte doch die kurze Zeit, hierfür opfern.

Ergebnis der Wahl: Abgegebene Stimmen 14. Hievon entfallen auf

Rat Ospelt Josef, Vaduz	13	Stimmen
Walser Fritz, Schaam	13	"
Frick Josef, Mals zur Traube	12	St.
Bühler Oswald, Mauren	10	"
Büchel Felix	8	

welche als gewählt erscheinen. Ferner erhalten Stimmen

Schädler Eugen, Nendeln	1	Stimme
Büchel Wilhelm, Gamprin	2	Stimmen
Emil Büchel	1	"

lär.

Ich bitte den Herrn Reh. Chef, dies den Herren mitteilen zu wollen. Nun gehen wir zur Wahl der 2 Ersatzmitglieder.

Ergebnis der Wahl: Abgegebene Stimmen 14, wovon entfallen auf

Eugen Schädler, Nendeln	14	Stimmen
Josef Gassner, Triesenberg	13, 13	"

Damit sind sie gewählt und es wolle ihnen bekanntgegeben werden.

5. Beitritt zur Internationalen Hilfskommission.

Präsident: Im Juli d. heurigen Jahres wurde der Regierung der erste Bericht der Internationalen Hilfskonvention zugestellt mit der Einladung, dieser beizutreten. Der Landtag hat den Beitritt in einer früheren Sitzung abgelehnt. Die Mitgliedschaft würde für unser Land voraussichtlich jährlich eine Beitragsleistung von Frs. 700 ausmachen. Die Finanzkommission hat in Anbetracht der besonderen finanziellen Lage des Landes beantragt, vorläufig den Beitritt hinauszuschieben, also nicht beizutreten.

Diesem Antrag stimmt der Landtag einstimmig zu.

6. Ersatzwahl in den Landesschulrat.

Präsident: Durch den Tod des Landesphysikus Dr. Batliner ist diese Stelle frei geworden. Laut Schulgesetz ist Dr. Batliner freigewähltes Mitglied des Unterlandes gewesen. Es würde also für diesen Fall für das Unterland eine Ersatzwahl stattfinden. Die Sache ist bereits in der Konferenz vorbesprochen und wir können zur ~~Wahl~~ Wahl schreiten. Ich möchte diese Gelegenheit noch benützen, dem verstorbenen Mitglied den besonderen Dank auszusprechen für die geleistete Arbeit und die Herren Abgeordneten ersuchen, im Gedächtnis des Verstorbenen sich von den Sitzen zu erheben.

Ergebnis der Wahl: Abgegebene Stimmen 14. Hievon entfallen auf Franz Hoop, Ortsvorsteher und Abg. Ruggell 12 Stim.

Ich nehme an, dass er diese auf ihn gefallene Wahl annimmt und bitte, im Interesse der Schule, sein Bestes dazu beizutragen.

7. Exportprämien für Vieh.

Präsident: Einzelne der Herren Abgeordneten waren bei den Besprechungen der Kommissionssitzungen dabei, andrerseits waren sie in der Bauernvereinsversammlung zugegen. Es handelt sich hier um die Gewährung eines Kredites für die Belebung des Viehhandels. Es soll der darniederliegende Handel dadurch etwas aufgepeitscht werden. Der Bauernverein hat den Antrag auf Auszahlung einer Subvention zur Förderung des Viehhandels gestellt.

Es wurde eine kleine Aktion beschlossen und im Verordnungswege das Nötige vorgekehrt. Die ganze Aktion würde einen Kredit von etwa rund Drs. 12,000 beanspruchen. Nimmt weiter niemand Stellung zur Sache.

Vogt: Für die Viehinspektoren sollte die Sache klarer gestellt werden. Eine Kontrolle kann nicht stattfinden. Der Zwischenhändler sollte sich nicht als Eigentümer eintragen.

Es entspinnt sich dann eine rege Debatte über allerlei Bedenken, die aber letzten Endes zerstreut werden.

Nachdem noch ausdrücklich festgestellt worden ist, dass diese Aktion nicht eine Subvention für die Bauern, sondern eine Prämie zur Belebung des Viehhandels sei, beschliesst der Landtag einstimmig die Gewährung des für diese Aktion notwendigen Kredites.

8. Gesetz über Erwerbung und Verlust der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft.

Präsident: Es ist den Herren Abgeordneten bekannt, dass im Verlaufe dieses Jahres dies und jenes vorgekommen ist und dass sich die ausländische Presse in einer dem Lande sehr abträglichen Weise mit dem liechtensteinischen Einbürgerungssystem befasst hat. Die Erwerbung des liechtensteinischen Staatsbürgerrechtes ist in diesem Jahre mehr und häufiger vorgekommen als in früheren Jahren. Es war dies auch die Veranlassung, dass dieses neue Gesetz geschaffen wurde. Ich lese das Gesetz in seinem Wortlaute vor und es wird nachher Gelegenheit geboten werden, zu den einzelnen Punkten Stellung zu nehmen.

Nach durchgeführter Lesung geht der Präsident zur zweiten Lesung über.

Dr. Beck: beantragt, anstatt des Wortes Staat das Wort "Land" in das Gesetz aufzunehmen, was seitens der Abgeordneten gebilligt wird. Diese Neubezeichnung gilt jedoch nur dort, wo der liechtensteinische Staat im Gesetze gemeint ist.

In § 4 beantragt Dr. Beck, das Wort "einwandfrei" in der letzten Zeile zu streichen, da es keine Bedeutung habe. Desgleichen beantragt Reg. Chsf

trägt Reg. Chef in Art. 4 Abs. 2 lit. für das Wort "dadurch" die Worte "durch die nachfolgende Ehe" einzusetzen.

In Art. 6 wird im Absatz c) der letzte Satz "gegen Verfolgung im Falle gemeinen Verbrechens" ~~gestrichen~~ Auf Anregung Dr. Beck's gestrichen, da sonst die eigenen Behörden in eine Zwickmühle gebracht würden.

In Art. 7 Abs. c) ~~gestrichen~~ soll das Wort (giltig) auf Anregung Dr. Beck's gestrichen, ~~gestrichen~~ werden, weil bedeutungslos. Es ~~ist~~ ist jedoch die mehrheitliche Ansicht des Landtages, einen ~~giltigen~~ ~~giltigen~~ Reisepass doch als Bedingung zu machen und das Wort "giltig" soll beibehalten werden.

In Art. 7 und 9 wird auf Antrag Dr. Beck's für die Worte "gehörig beglaubigte Vollmacht" das Wort "amtlich beglaubigt" eingesetzt.

In § 11 erachtet es Red. Chef für angezeigt, darüber zu diskutieren, in wie weit man die Beziehungen des Bewerbers zu seinem bisherigen Staate prüfen soll.

Präsident spricht sich für die vorliegende Form aus, da bei einer genauen Festlegung es für den einen Fall vielleicht zuviel und für einen anderen Fall wieder eine unnötige Bindung bedeute.

In § 12 wird der letzte Absatz folgendermassen formuliert:

"~~.....~~ dem das Recht der Verleihung ausser in Fällen des § 15 ausschliesslich vorbehalten ist.

Präsident: macht darauf aufmerksam, dass die Bestimmungen des Art. 15 denen des Art. 12 widersprechen. Art. 12 sehe das ausschliessliche Verleihungsrecht durch den Fürsten vor, während in Art. 15 bei Wiedereinbürgerungen, die Gemeinde im Einverständnis mit der Regierung die Wiederaufnahme in dem Landesbürgerverband vornehme. Ich bin der Ansicht, dass auch bei Wiedereinbürgerungen der normale Weg, wie ihn Art. 7 vorzeichnet, gegangen werden soll.

In § 14 wird auf Antrag des Reg. Chef das Recht der Abnahme des Landesbürgereides auch auf eigene von der Regierung hiezu bevollmächtigte Amtestellen ausgedehnt, so dass dann der Art. 14 lautet: Die Abnahme des Landesbürgereides nach erfolgter Ver-

leihung des Landesbürgerrechtes obliegt der fürstl. Regierung oder einer von ihr besonders bevollmächtigten Amststelle. etc.

In Art. 13 gehen die Meinungen bezgl. Ausschaltung des Neubürgers vom Nutzen des Gemeindebodens sehr auseinander. Es kommt letztendlich zur Abstimmung über folgende Vorschläge:

1. Vorschlag der Finanzkommission, wie er im Entwurf ist
2. Vorschlag Dr. Beck, ^{& Präsident/} ~~der~~ lautet: Ansprüche auf ^{besondere/} ~~MINNENNNNNNNNN~~

~~MINNENNNNNNNNN~~ Bürgernutzungen.

3. Vorschlag ~~MINN~~ Elkuch: : Anspruch auf Nutzungen und Erlös aus Gemeindegut.

Der Antrag Elkuchs wird angenommen.

In Art. 15 wird auf Antrag Dr. Beck's der letzte Absatz des Entwurfes durch folgenden Ersetzt: " Es sind die §§ 7 lit. a bis und mit f und Art. 13 entsprechend anzuwenden, so dass also auch die Wiedereingebürgerten von den Nutzungen und dem Erlös aus Gemeindegut ausgeschlossen sind.

Dr. Beck: Ich möchte die Regierung einladen, uns ein Gemeindegesetz vorzulegen, das die Trennung der politischen und der Bürgergemeinde vorsieht. Es wäre dann vieles klarer und auch die Textierung in anderen Gesetzen viel leichter.

Elkuch: stellt den Antrag, dass die Einbürgerungsgesuche nicht im öffentlichen Landtag sondern nur im Konferenzzimmer behandelt werden sollen und dass dies im Gesetze genau umschrieben wird.

Die Abstimmung ergibt 2 Stimmen für diesen Antrag, womit er fällt.

Präsident stellt den Antrag, Art. 15, der ein Widerspruch zu Art. 12 sei, so abzuändern, dass lediglich nur die "unentgeltliche Aufnahme" zum Gegenstande genommen werde. In der bestehendem Fassung sei es ein krasser Widerspruch zu Art. 12.

Dieser Antrag fällt, da sich 10 Abgeordnete für Belassung in dieser Form aussprechen.

Dr. Beck: Es sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, dass bei freiwilligem Verzicht eines Landesbürgers auf das Bürgerrecht

die Kinder desselben auf Verlangen liecht. Landesbürger bleiben können. Der Vater muss manchmal aus beruflichen Gründen auf das liecht. Bürgerrecht verzichten und sollten denn doch seine Kinder diese Begünstigung haben.

Präsident: weist jedoch darauf hin, dass §15 leichte Wiedereinbürgerungsbedingungen vorsehe und es ist die Intention aller an diesem Gesetze mitberatenden Körperschaften, möglichst fern zu halten, was geht.

Die Abstimmung über den Antrag Dr. Beck ergibt keine Stimme dafür.

Elkuch regt eine Befristung der Giltigkeitsdauer der Heimatscheine an. Es wird ihm bedauert, dass eine bezügliche Vorlage bereits ausgearbeitet sei.

Dr. Beck: Warum soll dieses Gesetz dringlich erklärt werden?

Präsident: klärt auf, dass einzelne Gemeinden bzw. Bürgerrechtswerber darauf drängen. Ich sehe jedoch keine Notwendigkeit, dass es dringlich erklärt wird. Auch Abg. Risch Frd. vertritt diese Ansicht, dass man dem Volke Gelegenheit geben müsse, zur Sache Stellung zu nehmen.

Elkuch spricht für dringliche Erklärung

Reg. Chef: Wir legen keinen Wert darauf, das Gesetz dringlich zu erklären. Es ist wohl ein dringender Fall in Schellenberg.

Ich würde es für einen Schönheitsfehler des Gesetzes ansehen, wenn die Dringlichkeitsklausel angehängt wird.

Die Dringlichkeitsklausel wird mehrheitlich abgelehnt und das Gesetz mit den vorgenommenen Änderungen einstimmig beschlossen.

9. Rechtsagententarif.

Präsident: Ich kann mich beziehen auf die Vorsbesprechung im Konferenzzimmer. Es sind Klagen laut geworden wegen den zu hohen Kosten bei den Betreibungen. Nun ist man der Meinung, man könnte vorläufig diesen Klagen abhelfen, dass man die Tarife heruntersetzt und eine Gesetzesänderung vorläufig noch vermeidet. Dieser Vorschlag wurde auch seitens des Landgerichtes gemacht. Die Ansätze würden um 30 % reduziert. Ferner wurde auch der Tarif der

Rechtsanwälte auf die gleiche Stufe ~~MMMMMMMM~~ der Rechtsagenten zurückgeschraubt. Ich glaube, der Landtag sollte grundsätzlich hier zustimmen. Eine gesetzliche Regelung kann später erfolgen, dies hätte nur vorübergehend zu gelten und es wäre glaublich den Wünschen vieler Rechnung getragen.

Vogt: Es sollte ein Beschluss gefasst werden, dass die Eintreibung von Beträgen bis zu 2-300 Fr. überhaupt nicht dem Agenten übergeben werden darf.

Reg-Chef: Man kann den Parteien nicht verbieten, sich eines Anwaltes oder Rechtsagenten zu bedienen. Man könnte lediglich dem Landgerichte verbieten, Kosten zu liquidieren.

Vogt: So soll doch einer, der einen Agenten beansprucht, ihn selber bezahlen.

Risch:Ferdi: Ich würde zur Abstimmung schreiten. Ein umfassendes Gesetz kann dann später geschaffen werden.

Es wird sodann über den Antrag der Finanzkommission abgestimmt, der die Annahme des vorgelegten ermässigten Tarifes beantragt.

Der Landtag beschliesst einstimmig diese vorläufige Regelung.

10. Liquidierung der Kronenbestände.

Präsident: Der Landtag beschloss die Liquidierung des Kronenbestandes auf Grund der vorhandenen Werte. Zur Durchführung der Liquidierung ist es nötig, den Termin festzusetzen und zu veröffentlichen. Vom Landgerichte wird im Sinne einer Vereinfachung der Durchführung vorgeschlagen, sämtliche auf Kronen lautende Sparkassebüchlein auszuschreiben und eventuell nach einer bestimmten Zeit die bis dahin nicht eingelauteten Sparkassebüchlein wertlos zu erklären. Der Antrag der Finanzkommission geht dahin, es möchte der vom Landgerichte vorgeschlagene Modus zum Beschluss erhoben werden.

Risch Ferdi: Ich möchte beantragen, dass diese Sache beschleunigt wird. Ueberall wird man gefragt.

Präsident klärt auf, dass ca. 1'6 % umgewertet werden bzw. die Umwertung ansmache.

Der Landtag beschliesst sodann einstimmig, die Durchführung so ~~MMMM~~ vorzunehmen.

Schluss der Sitzung um 6 1/4 Uhr.

Chunel
Georg Fick
Wilhelm Koster